

# AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Vorbemerkung

Die cubetech GmbH, Marzilistrasse 7, 3005 Bern (nachfolgend: «cubetech») erstellt multimediale Konzepte, Webauftritte und erbringt Dienstleistungen im Bereich des Onlinemarketings und der digitalen Kommunikation.

## 1 Auftragserteilung und Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Auftraggeberinnen und Auftraggeber (nachfolgend «Auftraggeber») der cubetech. Die cubetech erledigt die angebotenen Arbeiten und Dienstleistungen im Auftragsverhältnis. Je nach Art der bestellten Dienstleistung kommen ausnahmsweise die Bestimmungen über den Werkvertrag zur Anwendung.

cubetech unterbreitet dem potentiellen Auftraggeber eine schriftliche Offerte, welche den Leistungsumfang, den Preis sowie projektspezifische Einzelheiten enthält. Der Vertrag mit dem Auftraggeber kommt durch die Annahme der Offerte durch den Auftraggeber zustande.

Mit der Annahme der Offerte beauftragt der Auftraggeber cubetech. Damit werden die Offerte sowie die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Vertragsbestandteilen.

Soweit in der Offerte nichts Abweichendes vereinbart wird, regeln die vorliegenden Grundsätze sämtliche Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der cubetech.

Spezifizierende, ergänzende oder abweichende Vereinbarungen werden schriftlich in der Offerte oder in einer ergänzenden Vereinbarung definiert.

## 2 Honorierung

Die Parteien legen für die Zusammenarbeit im Dauerverhältnis in der Offerte fest, in welchem Umfang welche Leistungen zu welchem Preis von cubetech erbracht werden.

Die Offerte basiert jeweils auf dem geschätzten Aufwand. Die offerierten Preise gelten als Pauschale, solange der tatsächliche Aufwand den offerierten Aufwand nicht um mehr als 20% übersteigt. Beträgt der Mehraufwand mehr als 20% des offerierten Preises, ist der Auftraggeber verpflichtet den 20% übersteigenden Mehraufwand zusätzlich zu bezahlen. Der Mehrauf-

wand berechnet sich anhand der Stundenansätze in der Offerte für den geschätzten Aufwand, mindestens aber CHF 99.00/Stunde.

cubetech stellt bei Projektbeginn 30% des offerierten Preises in Rechnung. Danach werden die Leistungen monatlich oder bei Ende des Projekts in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist gehalten, Fakturen der cubetech und Dritter innert der Frist von 20 Tagen zu begleichen. Wiederkehrende Leistungen werden entsprechend der offerierten Periode, mindestens aber jährlich in Rechnung gestellt.

Treten neue Aspekte oder zusätzliche Wünsche auf, die von der effektiven Projektbeschreibung in der Offerte abweichen, werden diese nach Aufwand zu den Stundenansätzen gemäss Offerte verrechnet.

Hosting-, Wartungs- und andere laufende Kosten sind ab Auftragserteilung geschuldet.

## 3 Besprechungen und Vorleistungen

Eine erste Besprechung sowie sachdienliche Verhandlungen sind kostenfrei und für beide Parteien unverbindlich.

Verhandlungen und Vorleistungen, die über blosser Offertgrundlagen hinaus gehen, sind entschädigungspflichtig.

Die Nutzungsrechte an präsentierten Vorschlägen oder Teilen davon verbleiben bei cubetech. Sie dürfen von der potenziellen Auftraggeberin nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch cubetech und erst dann genutzt werden, wenn das vereinbarte Entgelt vollständig und fristgerecht geleistet wurde.

## 4 Rabatte, Nachlässe und Kommissionen

Sämtliche der cubetech für den Auftraggeber ausgerichteten Vorteile wie beispielsweise Rabatte, Nachlässe, Kommissionen, Rückvergütungen und Boni kommen dem Auftraggeber nur zu, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der cubetech fristgerecht und vollumfänglich nachgekommen ist.

## 5 Steuern und Abgaben

Alle von cubetech errechneten, offerierten oder in Aussicht gestellten Kosten und Honorare verstehen sich exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer sowie exklusive allfällige andere Abgaben oder Gebühren.

## **6 Beizug Dritter**

cubeotech ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Dritte beizuziehen, soweit dadurch die Rechts- und Sachgewähr des Auftraggebers nicht geschmälert wird.

Sofern nicht bereits in der Offerte enthalten, werden zusätzlich gekaufte oder erstellte Fotos und/oder Illustrationen separat verrechnet. Übersteigen diese Zusatzkosten fünf Prozent der vereinbarten Projektsumme, unterbreitet cubeotech dem Auftraggeber vorgängig einen Kostenvoranschlag.

Weitere Fakturen von Dritten werden durch cubeotech kontrolliert und zur Bezahlung an den Auftraggeber weitergeleitet.

Für Forderungen Dritter, die dem Auftraggeber direkt in Rechnung gestellt werden, übernimmt cubeotech weder Verpflichtung noch Gewähr.

## **7 Eigenleistungen der Auftraggeberin**

Für Eigenleistungen des Auftraggebers und für die durch den Auftraggeber direkt bei Dritten in Auftrag gegebenen Leistungen übernimmt die cubeotech weder Gewähr, noch haftet sie in irgend einer Weise.

## **8 Daten und Unterlagen**

Nach Auftragserfüllung kann der Auftraggeber innerhalb von 60 Tagen die Herausgabe von Unterlagen und Daten im Zusammenhang mit dem Auftrag verlangen, sofern er seinen Verpflichtungen vollumfänglich und fristgerecht nachgekommen ist. Hilfsmittel, Zwischen- und Nebenprodukte, welche im Zuge der Auftragserfüllung geschaffen wurden verbleiben im Eigentum von cubeotech.

Zur Herausgabe von Unterlagen und Daten zum Auftrag kann die cubeotech nur dann verpflichtet werden, wenn die Übertragung der damit verbundenen Rechte an den Auftraggeber entschädigt oder vorgängig vereinbart wurde. Die durch den Auftraggeber eingebrachten Unterlagen und Daten sind diesem auf Verlangen jederzeit auszuliefern.

Verlangt der Auftraggeber nach Auftragserfüllung innert 60 Tagen die Herausgabe der Unterlagen und Daten zum Auftrag nicht, ist cubeotech berechtigt, diese zu vernichten.

## **9 Sorgfaltspflicht**

cubeotech überprüft den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalt nicht auf Gesetzeskonformität. Für die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte ist alleine der Auftraggeber verantwortlich.

cubeotech haftet nur für weisungskonforme, getreue und sorgfältige Ausführung der ihr übertragenen Geschäfte.

## **10 Geheimhaltungspflicht**

Sowohl cubeotech als auch der Auftraggeber verpflichten sich, die ihnen im gegenseitigen Kontakt zukommenden Informationen und Unterlagen geheim zu halten. Insbesondere verpflichten sie sich, diese Informationen und Unterlagen nicht weiterzuverbreiten, weder teilweise noch ganz an Aussenstehende weiterzugeben, zugänglich zu machen oder für Aussenstehende zu verwenden.

Involvierte Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter sowie Dritte müssen über die Geheimhaltungspflicht informiert und in geeigneter Weise in diese eingebunden werden.

Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der ersten Kontaktaufnahme und bleibt über die Dauer einer allfälligen Zusammenarbeit hinaus bestehen. Verstösst der Auftraggeber oder cubeotech gegen die Geheimhaltungspflicht schuldet sie der jeweils anderen Partei eine Konventionalstrafe von CHF 5'000.00 pro Verstoß. Das Bezahlen der Konventionalstrafe entbindet die Parteien nicht von der Geheimhaltungspflicht.

Nicht als geheim gelten die von cubeotech geschaffenen Kommunikationsmittel, die für die Nutzung im öffentlichen Raum freigegeben wurden.

## **11 Mitwirkungspflicht**

Alle Kosten, die aus der Schlechterfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber anfallen, werden von diesem allein getragen.

Entsteht cubeotech Mehraufwand, weil der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist, werden diese dem Auftraggeber durch cubeotech zu den Stundenansätzen gemäss Offerte zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **12 Urheber- und Nutzungsrechte**

Mangels abweichender schriftlicher Übereinkunft zwischen den Parteien überträgt cubeotech die zweckgebundenen Nutzungsrechte an den von ihr geschaffenen Arbeitsergebnissen an den Auftraggeber (Zweckübertragungstheorie). Die Urheberrechte an Internetseiten, Webapplikationen, Apps, Chatfunktionen, Webshops und dergleichen werden nur in dem Umfang an den Auftraggeber übertragen, in welchem diese zur Nutzung zum vereinbarten Zweck notwendig sind. Eine weitergehende

Übertragung von Urheber- und Nutzungsrechten, insbesondere die Folgenutzung über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus sowie die Weitergabe von Urheber- oder Nutzungsrechten an Dritte, bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung und Abgeltung. cubetech behält sich ausdrücklich das Recht auf Namensnennung vor.

Mangels schriftlicher Übereinkunft zwischen den Parteien überträgt cubetech die zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkten Urheberrechte an den von ihr geschaffenen Arbeitsresultate mit langfristigem Nutzungszweck (Wortmarken, Bildmarken, Logos, Signete, Packungen und Etiketten) an den Auftraggeber. Diese Übertragung schliesst auch das Bearbeitungsrecht ein.

cubetech behält sich in jedem Fall das Recht vor, die von ihr geschaffenen Webseiten zu verlinken und zu signieren. cubetech darf das Arbeitsresultat für Eigenwerbung nutzen und dieses auch im Internet oder auf Druckmedien öffentlich präsentieren.

cubetech behält sich insbesondere vor, Codes welche zu Gunsten des Auftraggebers geschrieben wurden zukünftig unbegrenzt weiterzuverwenden und Teile daraus im Internet (insbesondere auf github.com) zu veröffentlichen.

**Für den Fall widerrechtlicher Nutzung der von cubetech geschaffenen Werke, insbesondere zu Nutzungszwecken, für welche die Nutzungsrechte nicht vereinbart und/ oder abgegolten wurden, schuldet der Auftraggeber cubetech eine Konventionalstrafe von CHF 10'000 pro Übertretung und Werk.**

Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch die cubetech bleibt vorbehalten. Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht dahin. cubetech ist zudem berechtigt, die widerrechtliche Nutzung des Werkes verbieten zu lassen.

Die Nutzungsrechte an nicht realisierten Projekten, welche aufwandbezogen entschädigt oder im Rahmen eines Projektierungsauftrages geschaffen und pauschal abgegolten wurden, verbleiben bei cubetech.

### 13 Gewährleistung

#### A Rechtsgewähr

Keine Gewähr übernimmt cubetech für Leistungen Dritter, zu deren Beschaffung sie lediglich als Vermittlerin aufgetreten ist.

#### B Sachgewähr

Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel an Teilen der Arbeitsresultate oder am ganzen Arbeitsresultat, für welche cubetech nicht eintreten muss, weil sie auf direkte oder indirekte Handlungsanweisung des Auftraggebers tätig wurde.

Allfällige Mängel sind unverzüglich geltend zu machen. cubetech wird im Falle einer Mängelrüge das vorrangige Recht zur Nachbesserung eingeräumt. Ist die Nachbesserung innert zumutbarer Frist nicht möglich, steht dem Auftraggeber bei erheblichen Mängeln das Recht auf Minderung zu. Ausgeschlossen ist das Recht auf Wandelung.

Für ihre Leistungen gibt cubetech weder Erfolgsgarantien ab, noch bietet sie solche gegen Erfolgshonorare an.

### 14 Haftung

#### A Aus Rechts- und Sachgewähr

Die vertragliche Haftung von cubetech aus Rechts- und Sachgewähr beschränkt sich auf den Umfang des hälftigen Auftragshonorars. Jede weitergehende vertragliche Haftung fällt weg. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, cubetech einen allfälligen Rechtsanspruch Dritter unverzüglich, spätestens jedoch innert 48 Stunden, mitzuteilen.

Keine Rechtsgewähr übernimmt cubetech für die vom Auftraggeber oder von vom Auftraggeber beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen.

#### B Bei Kostenüberschreitung

cubetech offeriert die Leistungen nach bestem Wissen. Für Kostenüberschreitungen welche 20 % des offerierten Betrags überschreiten haftet cubetech nicht (vgl. Ziff. 2).

Keine Haftung übernimmt cubetech für Mehrkosten bedingt durch Mehraufwand oder Mehrleistungen auf Wunsch des Auftraggebers, bei Preisänderungen im Markt, bei branchenüblichen Mehrlieferungen sowie bei Konzeptänderungen durch den Auftraggeber.

#### C Für Dritte im Auftrag des Auftraggebers

Für die auf Wunsch oder Anordnung des Auftraggebers beigezogenen Dritten übernimmt cubetech weder Sach- noch Rechtsgewähr noch haftet sie in irgendeiner Weise für die von diesen eingebrachten Leistungen, insbesondere bei Kostenüberschreitung oder Mängeln in der Ausführung.

#### D Für Folgeschäden

Für Mängelfolgeschäden haftet cubetech nur bei grobem Verschulden und nur bei Anzeige innert tunlicher Frist.

Keine Haftung übernimmt cubetech für Mängel, die nach branchenüblichen Toleranzen zu erwarten sind, so zum Beispiel bei Farb- und Massabweichungen.

#### E Für den Untergang von Unterlagen und Daten

Für den Untergang von Unterlagen und Daten haftet cubetech nur bei grobem Verschulden, nicht jedoch im Fall von höherer Gewalt.

Die Haftung beschränkt sich auf den Ersatz des Materialwertes zum Zeitpunkt des Untergangs.

### 15 Beendigung der Zusammenarbeit

Einzelaufträge erlöschen mit ihrer Erfüllung.

Aufträge im Dauerverhältnis können von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Dies unter gleichzeitiger Abgeltung aller üblicherweise bis zur ordentlichen Beendigung des Vertrages verrechneter oder verrechenbarer Aufwendungen (Fixkosten, Honorare etc.).

Jede Partei ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die andere Partei einen Nachlassvertrag abschliesst, Gläubigerschutz beantragt oder wenn über sie der Konkurs eröffnet wird.

### 16 Anwendbares Recht

Abweichende Vereinbarungen von diesen Grundsätzen sind nur mit schriftlicher Übereinkunft möglich.

Wo Offerten oder Vereinbarungen in mehreren Sprachen abgefasst werden, ist im Fall von Widersprüchen die deutschsprachige Version massgebend.

Soweit nicht anders vereinbart, ist auf Vertragsverhältnisse mit cubetech, auch bei Verträgen mit ausländischen Auftraggebern, schweizerisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar.

### 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist das zuständige Gericht am Geschäftssitz der cubetech. Diese behält sich vor, den Auftraggeber auch beim zuständigen Gericht an seinem Geschäftssitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

cubetech GmbH  
Ausgabe 01.02.2013